

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 39, 15. Mai 1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Contant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Revision der Verfassung.

Es wird Keinem, der mit unbefangenen Auge unsere Verfassungsurkunde prüft, entgehen, daß sie manche Bestimmungen enthält, die entweder ganz überflüssig sind, oder eine unbestimmte, zweideutige Fassung haben, oder die Regierung und Verwaltung erschweren, oder sonst einen Fehler an sich haben. Sie kann den Character ihres Ursprungs nicht verläugnen. In einer unruhigen, gährenden Zeit entstanden, wo die Ansprüche und Forderungen weit über das eigentliche Bedürfnis hinausgehen, trägt sie auch die Merkmale dieser Zeit an sich. Zudem hatten weder Ministerium noch der vereinbarte Landtag durch eigene, selbst erlebte Erfahrungen Kenntnisse von dem parlamentarischen Leben; beide haben nach Theorien verhandelt und beschlossen. Es ist zu bedauern, daß nicht in der Verfassungsurkunde selbst ein Paragraph sich findet, in dem eine Revision nach einer gewissen Zeit vorbehalten ist. Das Bedürfnis einer Revision ist aber unabweisbar, betreffe sie auch nur zunächst einige Artikel. Daß unsere Verfassung so bleibt, wie sie ist, steht nicht zu erwarten. Entweder die Union unter Preußen, oder der Bundestag unter Oesterreich, mit Einem Worte die künftige Verfassung Deutschlands wird manche Paragraphen der Verfassung als Opfer fordern, von denen man vielleicht einige mit Freuden Preis giebt, andere dagegen nur mit Schmerz gestrichen sieht. Der übermächtigen Gewalt werden wir uns aber nicht entziehen können. Aber wenn auch Manches in der Verfassung untergehen wird, so wird auch doch sicher noch Manches stehen bleiben, was keines bessern Looses werth ist. Dahin gehören, um ein Beispiel anzuführen, die Artikel 199. bis 207.

die von den Provinziallandtagen handeln. Ein allgemeiner Landtag ist für unser Land vollkommen hinreichend; die drei Provinziallandtage bringen nur Schwerfälligkeit in den Gang der Verwaltung, und verursachen dazu große Kosten, und des Geldes haben wir nicht allzuviel. Diese kleine Andeutung mag fürs Erste genügen, um die Aufmerksamkeit auf eine Revision der Verfassung hinzulenken. Wir kommen später darauf zurück.

Schwurgericht.

Nach dem Art. 86 und 87 des Entwurfes eines Gesetzes über das Schwurgericht sollen die Geschworenen durch Wahl der Gemeindevertreter bestimmt werden.

Wir führen dagegen an, was der ehemalige Minister Beck in seiner Schrift „die Bewegung in Baden“ darüber sagt.

Die Geschworenen in Strafsachen sind in der neuesten Zeit wieder in Mißcredit gekommen, weil da und dort freisprechende Urtheile in politischen Untersuchungen zu Tage gekommen sind, von denen jeder Unbefangene, wenn er die eigenen Geständnisse der Beschuligten und offenkundige Thatsachen nebst der Art der Vertheidigung betrachtet, anerkennen muß, daß sie nicht auf Wahrheit, sondern auf einer politischen Parteilichkeit beruhen. Solche Erscheinungen sind beklagenswerth; sie zeigen sich aber nur zu Zeiten so großer politischer Bewegungen, wo die Kraft des Gesetzes überhaupt vielfach gebrochen ist, und können deshalb doch das Instinkt im Allgemeinen noch nicht als verwerflich darstellen und die sonstigen Vortheile desselben



welche auseinander zu setzen hier nicht am Plage wäre, um so weniger überwiegen, als ja in den gefahrvollsten Zeiten bei offenem Aufruhr ausnahmsweise doch eine andere Gerichtsbarkeit stattfindet. Nur mögen die Gefahren, die aus den erwähnten beklagenswerthen Erscheinungen für die öffentliche Sicherheit erwachsen, in Beziehung auf die Bildung des Schwurgerichts jedenfalls vorsichtiger machen.

Das neue aufgekommene System der Wahl von Geschworenen wird schwerlich lange Bestand haben. Die richterliche Gewalt liegt in den Rechten der Gesamtheit und nicht in jenen eines Bezirks, daher liegt kein Grund vor, die Staatsgewalt, die bei den ständigen Richtern das alleinige Ernennungsrecht hat, in Beziehung auf die Feststellung der Geschworenenliste gegen die Erfahrungen anderer Länder von aller Mitwirkung auszuschließen und diese Feststellung lediglich einem Wahlkörper des Bezirks zu überlassen. Will man aber weder einem Organe der öffentlichen Verwaltung, noch auch einem von der Regierung ernannten Richter, wie anderwärts, eine theilweise Reduction der Urlisten anvertrauen, so ist um so mehr Vorsicht in Aufstellung der Kategorien, durch welche die Sache der Ordnung und des Gesetzes mehr gesichert werde, erforderlich, und unter dieser Voraussetzung die Reduction der Urliste eher dem Loose als der Auswahl durch einen aus politischer Parteilichkeit hervorgegangenen Wahlkörper anheimzugeben. Auf solche Verbesserungen mehrfacher neuer Gesetze werden, wenn die Erfahrung viele große Mißgriffe gezeigt haben wird, das verletzte Rechtsgefühl und die Gewalt der Umstände jedenfalls hindrängen. Glücklicherweise, wenn es dazu kommt, und wenn nicht das Institut selbst wieder beseitigt wird.

Nach Art. 88 des Entwurfes soll nach beendigter Wahl die beglaubigte Liste der Gewählten an den Director der Justizkanzlei geschickt werden, der unter Zuziehung des Vicedirectors oder des sonstigen ältesten Mitgliedes ein Drittel ausscheidet.

Darnach ist nun freilich die Mitwirkung des Staates bei Feststellung der Geschworenenliste gesichert. Sollte sich aber nicht das englische Muster empfehlen, wornach der Sherif (der vom König ernannte politische Vorstand einer Grafschaft) hier etwa der Kanzleidirector, die Geschworenen aus den Personen, welche zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sind, ernannt? Schreiber dieses glaubt wenigstens zu wissen, daß in England irgend eine Wahl der Geschworenen nicht Statt findet.

Die Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung.

ein anerkannt freisinniges und weitverbreitetes Blatt, eröffnet den Jahrgang 1850 mit einem sehr lesenswerthen Aufsatz aus der Feder ihres Herausgebers, Dr. Palmer. Nachdem er erwähnt hat, daß man sich in keinem deutschen Staate, mit alleiniger Ausnahme des Großherzogthums Oldenburg, über eine Kirchenverfassung definitiv geeinigt, oder sie gar in die Wirklichkeit eingeführt habe, sucht er zu zeigen, daß der momentane Stillstand in dieser Angelegenheit keineswegs zu beklagen, sondern vielmehr erfreulich sei. Unter andern spricht er sich folgendermaßen aus:

„Denken wir uns, im Jahre 1849 hätte man constituirende Synoden nach Urwahlen auf der breitesten Basis, d. h. aus allen denen bestehen könnend berufen, welche nicht unter Curatel und in peinlicher Untersuchung standen, aus welchen Elementen würden wohl diese zusammengesetzt worden sein? Und hätten nun diese Versammlungen Verfassungsentwürfe gemacht, debattirt und sanctionirt, mit welchen Nachwerken würde wohl die erstaunte Welt beglückt worden sein? Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, nach solchem Wahlmodus berufene Synoden hätten es mehr als ihre Aufgabe angesehen, niederzureißen, ja zu zerstören, als aufzubauen und zu befestigen, hätten auf alle Weise sich bestrebt, das demokratische Element in weitmöglichster Ausdehnung in die Kirche zu verpflanzen, damit, wenn es auf dem Gebiete des Staats nicht mehr gelänge, doch noch auf dem Gebiete der Kirche gewählt werden könne; sie würden im glücklichsten Falle so unhaltbare Verfassungen und Institutionen zu Stande gebracht haben, daß man mit Gewißheit dem Zeitpunkt entgegen sehen könnte, wo man sie in ihrer Unbrauchbarkeit und Unhaltbarkeit so schnell als möglich aufheben würde; kurz, sie würden die Kirche in eine grenzenlose Verwirrung gebracht, und einen Zustand veranlaßt haben, der das ganze Bestehen der Kirche in Frage gestellt hätte.“

Nachdem dann eine Uebersicht der Verfassungsangelegenheit in verschiedenen deutschen Staaten gegeben, kommt die Reihe an Oldenburg, und hier heißt es so: „In Oldenburg ist das Verfassungswerk unter allen deutschen Staaten am weitesten gekommen. Dort war nicht nur wirklich eine constitutionelle Synode versammelt: sie hat eine Verfassung berathen, definitiv beschlossen, ja, diese Verfassung ist nun schon ins Leben getreten. Aber freilich ist diese Verfassung auch

der beste Beweis, was von constituirten Versammlungen zu erwarten steht. Schon der Entwurf der Verfassung hatte manche bedenkliche Seite, war aber im Allgemeinen doch gemäsiget; die auf der Synode beschlossene Verfassung aber hat fast alle natürlichen Grenzen überschritten. In ihr ist nicht allein Kirche und Staat vollständig von einander getrennt, auch die Demokratie und Anarchie ist gesetzlich in die Kirche verpflanzt. Wir machen, um dies zu beweisen, auf folgende Bestimmungen derselben aufmerksam. Schon in der Einleitung heißt es: Die Evangel. Kirche des Herzogthums Oldenburg duldet keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit weder durch Bekenntnisschriften, noch durch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen! In der Weise hat noch keine Kirche die Bekenntnisschriften und selbst kirchliche Anordnungen und Einrichtungen verworfen. Wie steht es denn da mit der Lehrfreiheit, natürlich ist sie auch eine unbegrenzte; ist ja nicht einmal die heilige Schrift hier erwähnt! Die Landessynode besteht aus $\frac{2}{3}$ Weltlichen und $\frac{1}{3}$ Geistlichen. Stimmberichtig ist jedes Mitglied der allgemeinen Gemeindeversammlung, zu welcher alle volljährigen Männer der Pfarrgemeinde gehören; wählbar alle weltlichen Mitglieder der Evang. Kirche und alle ordinierte Geistliche. Von irgend einer Qualität der Wählbaren ist keine Rede, nicht einmal von der bürgerlichen Unbescholtenheit, geschweige von kirchlichem Sinn. Die Synode hat gesetzgebende Gewalt. Ihre Beschlüsse erlangen Gesetzeskraft durch die Verkündigung des Oberkirchenraths, welcher die höchste Behörde der Landeskirche ist. Zwar kann diese die Beschlüsse bis zur nächsten Synode suspendiren, aber wenn hier keine Verständigung erfolgt, so wird eine außerordentliche Synode berufen, welche in letzter Instanz entscheidet. Der Oberkirchenrath besteht aus drei ordentlichen (einem theologischen und zwei weltlichen) und zwei außerordentlichen (einem weltlichen und einem geistlichen) Mitgliedern und wird von der Synode theils auf Lebenszeit, theils für eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt. — Die Bewerber um geistliche Stellen melden sich bei dem Oberkirchenrath, die Besetzung derselben geschieht durch die Wahl der Gemeinde in allgemeiner Gemeindeversammlung, und die Gemeinde hat unter allen Bewerbern zu wählen. — Der Tag wird es lehren, ob man in Oldenburg auf den Grund, der gelegt ist, Gold, Silber, Edelstein, oder Holz, Heu und Stoppeln gebaut hat." (1. Cor. 3, 12.)

Verein für Erforschung und Erhaltung einheimischer Denkmäler des Alterthums.

Oldenburg ist eines der wenigen deutschen Länder, in denen bis jetzt ein Verein zur Erforschung und Erhaltung einheimischer Denkmäler des Alterthums noch nicht besteht. Mehrere dieser Vereine haben uns durch ihr Beispiel gelehrt, welche große Erfolge nicht bloß für die Kenntniß der früheren Zustände des eigenen Landes, sondern auch für die Kunde des deutschen Alterthums überhaupt ein zweckmäßiges Zusammenwirken vieler zu erreichen vermag. Daß es ohne ein solches Zusammenwirken, trotz der anerkanntwerthen Bestrebungen Einzelner, niemals möglich werden wird, zu einer befriedigenden Uebersicht unserer einheimischen Denkmäler des Alterthums zu gelangen, liegt wohl eben so klar vor Augen als die Thatfache, daß sogar die Denkmäler selbst bei dem Mangel jeder öffentlichen Fürsorge nur zu leicht der Zerstörung anheimfallen oder auf andere Weise dem Lande oder der wissenschaftlichen Forschung entfremdet werden. Eine erfreuliche Erfahrung dieser Art aus den jüngsten Tagen erscheint hinlänglich geeignet, Kennern und Freunden des Alterthums in unserm Lande das Bedürfniß einer Vereinigung ihrer Kräfte nahe zu legen. Von diesen Erwägungen geleitet, haben die Unterzeichneten den Versuch nicht unterlassen wollen, so sehr auch die Ungunst der gegenwärtigen Zeit entgegenstehen mag, zur Begründung eines Oldenburgischen Vereins für die Erforschung und Erhaltung einheimischer Denkmäler des Alterthums die Mitwirkung sachkundiger Männer anzusprechen, und erlauben sich, in Beziehung auf die Anlage und die Wirksamkeit eines solchen Vereins einige der wesentlichsten Gesichtspunkte hier kurz anzudeuten.

Der Verein wird auf das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever zu beschränkt sein, nicht auch auf die beiden Fürstenthümer sich erstrecken können.

Eine zahlreiche Verbreitung seiner Mitglieder durch alle Theile dieses Gebiets ist wünschenswerth. Die einheitliche Leitung und Geschäftsführung des ganzen Vereins muß ihren Sitz in der Stadt Oldenburg haben, während in jedem andern Kreisorte (oder doch in mehreren derselben) aus den Mitgliedern des betreffenden Kreises ein Zweigverein gebildet wird.

Nächst der Erforschung und Erhaltung der Denkmäler hat der Verein natürlich auch den Zweck, die gewonnene Kunde öffentlich zu verbreiten. Es werden diese Veröffentlichungen sogleich sich verbinden können mit dem an die Mitglieder regelmäßig zu erstattenden Jahresbericht.

Die Erhaltung der Denkmäler, insofern dieselben beweglich und von dem Vereine zu erwerben sind, geschieht durch Aufbewahrung in einem öffentlichen Lokale zu Oldenburg unter Aufsicht des gesammten Vorstandes.

In diese Sammlung des Vereins gehören insbesondere:

1. Litterarische Denkmäler, nämlich Handschriften (Chroniken, Urkunden etc.), Inschriften und seltene Drucke,
2. Münzen, — etwa auch seltene Siegel und Wappen,
3. Artistische Denkmäler, also der Malerei (auf Leinwand, Holz, Glas), der Holzschnidelei, der Bildhauerei,
4. Waffen aus Stein oder Metall,
5. Vasen, Schmucksachen, Geräthschaften des häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauchs.

Einige dieser Gegenstände werden aus den vom Vereine geleiteten Aufgrabungen sich ergeben. Andere aber, namentlich die litterarischen und artistischen Denkmäler, können nur aus dem Privatbesitz erworben werden. Diejenigen, deren Originale aus dem Privatbesitz nicht zu erlangen sind, werden durch genaue Kopien oder Abbildungen in der Sammlung des Vereins möglichst zu ersetzen sein. Um der Verheimlichung zufällig aufgefundenen Alterthümer von edlem Metall vorzubeugen, ist eine Befestigung der fiskalischen Ansprüche in den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen dringend zu wünschen.

Die Erhaltung unbeweglicher Denkmäler des Alterthums wird vor Allem bewirkt durch Veranlassung geeigneter obrigkeitlicher Verordnungen, wie sie in manchen andern Ländern längst bestehen. Dazu bedarf es aber einer topographischen Statistik dieser Denkmäler, und die Anfertigung einer solchen möchte als eine der nächsten Aufgaben der Vereinsthätigkeit anzusehen sein.

Es gehören dahin insbesondere:

1. die Erdbauten, und unter diesen verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit die eingegangenen (jezt innerhalb der Marschen gelegenen) Deiche; ferner die Ueberreste ehemaliger Straßen und Wege, desgleichen die Ringwälle und Landwehren;
2. die Steinbauten, kirchliche und andere öffentliche Gebäude, oder einzelne ältere Bestandtheile (Krypten, Befestigungswerke der *ecclesiae in castellanatae*, eingemauerte Denksteine, Bildnisse u. s. w.) und Trümmer derselben, sowie auch die etwa nächst

weisbaren Grundstätten derartiger Gebäude und ehemaliger Burgen;

3. die Steingehege (in Form einer Linie, eines Vierecks, eines Ringes, eines Gehäuses etc.) und Grabhügel aus vorchristlicher Zeit.

Zeichnungen über die örtliche Lage und Beschaffenheit dieser Denkmäler sind durchaus unentbehrlich und in der Sammlung des Vereins aufzubewahren. Aber nicht allein den bisher aufgeführten materiellen Alterthümern ist die Thätigkeit des Vereins zuzuwenden. Es giebt andere und der Erforschung jedenfalls nicht minder würdige, die sich in lebendiger Ueberlieferung erhalten. Dahin gehören:

1. die Sprachalterthümer, sowohl der niederdeutschen als der friesischen Mundart,
2. die Rechtsalterthümer in hergebrachten Gewohnheiten, besonders der Markt-, Deich-, Zunft- und anderer Genossenschaften (zum Theil auch verzeichnet in sogenannten Willküren, Rullen, Bauerbriefen u. s. w.),
3. die abergläubischen Vorstellungen, Sprüche und Gebräuche,
4. die Märchen, Sagen und Lieder.

Auch der Boden unserer Heimath hat seine Geschichte, und mehr wohl als in einem andern deutschen Lande greift sie tief in die Geschichte seiner Bewohner ein. Es sind daher geognostisch-geologische Untersuchungen nicht auszuschließen von den Bestrebungen des Vereins, insofern sie auf eine fördernde Weise mit denselben sich verbinden werden.

Wie es in unserm Lande an den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Kräften für die verschiedenen Aufgaben des Vereins keineswegs fehlt, so wenig wird es hoffentlich auch an den erforderlichen pekuniären Mitteln gebrechen.

Oldenburg, den 19. April 1850.

Leverkus. Alzendorf. Lübben. Plate.
E. Kuhstak. v. Thünen.

Es wird hierzu bemerkt, daß in einer Versammlung am 29. April die Statuten berathen und jezt zur Unterschrift in Umlauf gesetzt sind.

B e r i c h t i g u n g.
S. 151 Sp. 13. 11 v. d. lies: 'Galtlosigkeit statt Gottlosigkeit.'
" " " " 21 " " " be thätigen statt be theiligen.

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Die Einzellandtage.

Die Ausburger Allgemeine Zeitung enthält in einer der letzten Nummern einen lesenswerthen Artikel über die Einzellandtage, den wir im Auszuge wiedergeben. Die Anwendung auf unsere Verhältnisse ergibt sich leicht.

Ich war jüngst Augenzeuge von der Verthagung eines kleinen deutschen Landtages. Sie erfolgte unter Umständen, bei denen die Opposition vor Jahresfrist gegen den Akt der Gewalt protestirt hätte, während in der großen Masse eine bedenkliche Gährung die sichere Folge gewesen sein würde. Diesmal ward nicht protestirt; die Verlesung der Verthagungsurkunde erregte eine allgemeine Heiterkeit; man ging mit stillem Lächeln aneinander. So tief ist die Bedeutung der erst noch so allmächtigen Einzellandtage in Deutschland gesunken! Die Stellung dieser kleinen Parlamente hat sich seit zwei Jahren auf allen Stufen der Macht herum bewegt; heute vor einem Jahre drohte sie gar noch die Macht der deutschen Reichsversammlung zu überwuchern, und heute hat man nur noch ein Lächeln dafür, wenn ein solcher Landtag heimgeschickt wird.

Wir sahen früher in den Einzellandtagen die Burgen des deutschen Freiheits- und Einheitsstrebens aufgerichtet gegenüber dem Bundestag; wir bedachten nicht, daß diese Burgen die Zufluchtsstätten eines unpatriottischen Partikularismus werden würden gegenüber einer großartigern Reichsvertretung und Reichsgewalt. Der ungeheure Aufschwung des parlamentarischen Einzellebens, welcher in den ersten Wochen nach dem März als eine unwiderrstehliche Macht erschien,

zersplitterte sich furchtbar schnell; er rieb sich in sich selber auf oder schlug sich moralisch todt. Die vormärzliche Zeit war die rechte Blüthezeit der Einzellandtage. Eine Rolle, wie sie damals der badische Landtag gespielt, wird wohl nie mehr der Volksvertretung eines deutschen Kleinstaates vergönnt sein. Die Bedeutung der einzelnen deutschen Landtage ging rasch auf den Reichstag über, um bald genug auch von diesem zu weichen. Es ist mit der parlamentarischen Macht unglaublich schnell bergab gegangen. Als es sich um den Beitritt zum Dreikönigsbündnisse handelte, war der Einfluß der Landtage so ziemlich zum knappsten Maße zurückgekehrt; viele Regierungen traten bei vorbehaltlich der Genehmigung der Stände; dem Interim wagte man schon beizutreten ohne Genehmigung der Stände; man legte nur noch anstandslos nachträglich die Acten vor.

Der Nimbus der gesetzgebenden Gewalt mußte erleichen, wo die ganze Nation sich plötzlich in unzählige Gruppen von lauter Gesetzgebern aufgelöst hatte; denn neben den Einzellandtagen sind hier auch die Miniatur-Kammern der neuen Gemeinderäthe, Bürgerausschüsse, Kreisbezirksräthe u. in Rechnung zu bringen, deren Thätigkeit sich nicht minder auf dem Felde der Gesetzgebung und der Ueberwachung der Verwaltung bewegte, und die sich wieder zum Landtage verhalten sollten, wie dieser zum Reichstag. Der Mensch ist immer so viel Aristokrat, daß er nur da Respect hat, wo er etwas Apartes sieht; Abgeordneter zu sein war aber seit der Märzrevolution gar wenig Apartes.

Aus demselben Grunde wirkte das allgemeine Stimmrecht mit die Achtung vor den Landtagen herabzusetzen. Als in den ersten Tagen der Revolution

